BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH

GZ ● BKA-410.071/0016-I/11/2008
ABTEILUNGSMAIL ● IKT@BKA.GV.AT
BEARBEITER ● HERR MAG DR BERNHARD KARNING
PERS. E-MAIL ● BERNHARD.KARNING@BKA.GV.AT
TELEFON ● (+43 1) 53115/7139
IHR ZEICHEN ● BMJ-B10.070A/0004-I 3/2008

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumsstraße 7
1070 Wien

per E-Mail

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009 – ARÄG 2009
allgemeine Begutachtung;
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeskanzleramt, Bereich IKT-Strategie, bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Gesetzesentwurfs und nimmt wie folgt dazu Stellung:

Zu Art. I § 8 Abs. 2

Die beispielhafte Aufzählung von Möglichkeiten, wie die dauerhafte Wiedergabe einer Erklärung in Schriftzeichen in geeigneter Weise abgegeben werden kann, sodass die Person des Erklärenden und der Inhalt der Erklärung verlässlich festgestellt werden können, wird grundsätzlich begrüßt, weil dies sonst aufgrund der begrifflichen Unbestimmtheit zu einer Rechtsunsicherheit führen würde. Keines der in den Z 1 bis 3 aufgezählten Beispiele erscheint jedoch jeweils die von Abs. 2 geforderten beiden Kriterien (verlässliche Feststellung der Person des Erklärenden und des Inhalts der Erklärung) zu erfüllen.

zu Z 1:

Die fortgeschrittene elektronische Signatur gemäß § 2 Z 3 SigG ermöglicht durch mathematische/ kryptographische Mechanismen die Feststellung der Unverfälschtheit des Inhalts. Zwar ermöglicht § 2 Z 3 lit. b SigG auch die

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Identifizierung des Signator, jedoch kann erst bei der qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 Z 3a SigG von einer „verlässlich“ geprüften Identität ausgegangen werden, weil das dafür erforderliche – qualifizierte - Signaturzertifikat von einer Dritten Stelle (Zertifizierungsdiensteanbieter) ausgestellt wird, die der staatlichen Aufsicht unterliegt und an die Qualität der Feststellung der Identität gesetzliche Anforderungen gestellt sind (§ 8 SigG). Es wird daher angeregt, als Beispiel in Z 1 die qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 2 Z 3a SigG anzuführen.

zu Z 2:

Die elektronische Übermittlung der Kopie eines unterschriebenen Dokuments (Scann) könnte – wenn überhaupt - durch das Vorhandensein der Kopie einer eigenhändigen Unterschrift als Beweismittel für die Identität herangezogen werden. Die verlässliche Feststellung des Inhalts ist bei dieser Variante jedoch in zweifacher Hinsicht bedenklich: Einerseits besteht keine Gewissheit, dass das Ausgangspapierdokument nicht zwischen der Unterschriftsleistung und dem Scann verändert wurde, wenn dies nicht von einer vertrauenswürdigen Stelle kontrolliert wird. Andererseits besteht bei jedem elektronisch unsignierten Scann die Möglichkeit der Veränderbarkeit vor, während und nach dem Übermittlungsvorgang. Es wird daher empfohlen, Z 2 entfallen zu lassen oder eine generelle Beweiswürdigungsregel für gescannte Dokumente etwa in der ZPO einzuführen, auf die dann in Z 2 referenziert werden kann.

zu Z 3:

Die Datenübertragung unter Verwendung von Zugangscodes, mit denen die Teilnehmer eines Netzes eindeutig identifiziert werden können, erscheint unter strengen Rahmenbedingungen (gesicherte Übergabe des Zugangscodes an die eindeutig identifizierte Person) das Erfordernis der Identifizierung zu erreichen. Jedenfalls kann in solchen Netzen auch die Bürgerkarte gemäß § 4 Abs. 1 E-GovG dem Nachweis der eindeutigen Identität dienen. Die Unverfälschtheit des Inhalts hängt von der sicherheitstechnischen Umsetzung der jeweiligen Applikation ab.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zu Art. I § 107 Abs. 2 und § 108 Abs. 5:

Es darf darauf hingewiesen werden, dass mittlerweile elektronische Zustelldienste (siehe insbes. den 3. Abschnitt Zustellgesetz) am Markt existieren, die im Rahmen von privaten nachweislichen elektronischen Zusendungen ein Pendant zum herkömmlichen eingeschriebenen Brief in elektronischer Form anbieten.

Zu Art. I § 126:

Bei der elektronischen Stimmabgabe sollten zumindest die selben Vorkehrungen hinsichtlich der eindeutigen Identität und der Unverfälschtheit der Stimmabgabe wie zu § 8 Abs. 2 Z 3 oben angemerkt eingehalten werden.

24. November 2008
Für den Bundeskanzler:
KUSTOR

Elektronisch gefertigt

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.